



AUSBLICK 2026

Das neue Produktsicherheitsgesetz

Die allgemeine Produktsicherheitsverordnung (Verordnung (EU) 2023/988) gilt seit dem 13. Dezember 2024 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten und ersetzt seitdem die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (RL 2001/95/EG). Sie gilt für Verbraucherprodukte, soweit nicht spezielles Unionsrecht mit demselben Schutzziel Vorrang hat. Die Verordnung sieht Pflichten und Eingriffe nicht erst dann vor, wenn es um gefährliches Produkt geht.

Zahlreiche Pflichten gelten schon im Vorfeld und unabhängig von dem Vorliegen eines gefährlichen Produkts. Dazu zählen insbesondere Anforderungen an Sprache, Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit sowie Pflichtangaben im Online- und Fernabsatz. Anbieter von Online Marktplätzen müssen unter anderem eine zentrale Kontaktstelle für Marktüberwachungsbehörden und Verbraucher benennen und sich im Safety Gate Portal registrieren.

Der deutsche Gesetzgeber musste die Vorschriften zur Durchführung der Produktsicherheitsverordnung in nationales Recht umsetzen. Ein erster Versuch scheiterte am vorzeitigen Ende der 20. Legislaturperiode. Die Bundesregierung hat einen neuen Entwurf eines Artikelgesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften vorgelegt (RegE vom 3. November 2025; BT-Drs.: 21/2511). Sie hat diesen Entwurf für besonders eilbedürftig erklärt. Der Bundestag hat am 18. Dezember 2025 den Gesetzesentwurf angenommen. Voraussichtlich wird der Bundesrat am 30. Januar 2026 über das zustimmungsbedürftige Gesetz entscheiden.

Die Kernpunkte des Gesetzes haben weitreichende Auswirkungen für Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen. Zu den wesentlichen Inhalten zählen die Übertragung von Eingriffsbefugnissen auf die Marktüberwachungsbehörden, die Festlegung von Sprachanforderungen für nach der Produktsicherheitsverordnung erforderliche Informationen, Anweisungen und Warnhinweise sowie die Ausgestaltung von Sanktionen.



Eingriffsbefugnisse der Marktüberwachungsbehörden gegenüber Anbietern von Online-Marktplätzen

Die Mitgliedsstaaten müssen Eingriffsbefugnisse gegenüber Anbietern von Online-Marktplätzen auf ihre Marktüberwachungsbehörden übertragen (Art. 22 Abs. 4 UAbs. 1 Produktsicherheitsverordnung). Diese Übertragung ist in der Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes vorgesehen (§ 25 Abs. 3 ProdSG-E). Danach können die Marktüberwachungsbehörden bei Vorliegen eines gefährlichen Produkts unmittelbar gegen Online-Marktplätze vorgehen.

Nach der Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes ist weder eine vorrangige Inanspruchnahme von Wirtschaftsakteuren noch das Vorliegen eines ernsthaften Risikos notwendig. Die Anordnungen der Marktüberwachungsbehörden können die Entfernung der Inhalte von der Online-Schnittstelle, die Sperrung des Zugangs oder die Anzeige eines Warnhinweises umfassen.

Sprachliche Anforderungen für Informationen nach der Produktsicherheitsverordnung

Das Gesetz knüpft auch an die vorgelagerten Pflichten der Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen an. Es sieht vor, dass alle Informationen, Sicherheitsinformationen, Anweisungen und Warnhinweise nach der Produktsicherheitsverordnung künftig in deutscher Sprache vorliegen müssen. Das betrifft sowohl die physische Produktkennzeichnung durch Hersteller und Importeure als auch Pflichtangaben in Online- und Fernabsatzangeboten.

Für Händler hat die Sprachregelung unmittelbare Auswirkung auf ihre Pflichten nach der Produktsicherheitsverordnung. Sie dürfen Produkte ohne die erforderlichen deutschen Anweisungen und Sicherheitsinformationen nicht auf dem Markt bereitstellen. Nach Bereitstellung müssen sie die Wirtschaftsakteure informieren und sicherstellen, dass entsprechende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Anbieter von Online-Marktplätzen müssen ihre Online-Schnittstellen so gestalten, dass Unternehmer Warnhinweise und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache bereitstellen können.

Erweitertes Bußgeldregime für Verstöße gegen die Produktsicherheitsverordnung

Die Mitgliedstaaten sind zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen verpflichtet (Art. 44 Abs. 1 und 2 Produktsicherheitsverordnung). Mit der Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes wird der Bußgeldkatalog erheblich erweitert. Adressaten sind hierbei Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen. Verstöße können teuer werden: Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 10.000 Euro; bei besonders schwerwiegenden Verstößen sogar bis zu 100.000 Euro je Verstoß.

Die Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes sieht Bußgelder für zentrale Herstellerpflichten (Art. 9 Produktsicherheitsverordnung) vor. Umfasst sind bereits Verstöße gegen Pflichten, die noch kein gefährliches Produkt voraussetzen. Dazu gehören Verstöße gegen Produktkennzeichnungspflichten mit Identifikationsmerkmalen (z.B. mit Typen-, Chargen- oder Seriennummern) sowie Herstellerangaben. Auch fehlende Anleitungen oder Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache werden bußgeldbewehrt. Ein Hersteller



handelt zudem künftig ordnungswidrig, wenn er von einem von ihm in Verkehr gebrachten gefährlichen Produkt weiß oder Grund zu dieser Annahme hat und Verbraucher und die Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise informiert. Ergreift er in diesem Zusammenhang notwendige Korrekturmaßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, gilt der Verstoß als besonders schwerwiegender. Hier droht ein Bußgeld bis zu 100.000 Euro. Unter strengen Voraussetzungen wird der Verstoß sogar als Straftat hochgestuft. Für Einführer gelten ähnliche Pflichten (Art. 11 Produktsicherheitsverordnung), welche nach dem Gesetz ebenfalls sanktioniert werden.

Auch Verstöße von Anbietern von Online-Marktplätzen gegen ihre Kooperationspflichten (Art. 22 Abs. 12 Produktsicherheitsverordnung) werden bußgeldbewehrt. Dazu zählen Verstöße gegen ihre Unterrichtungspflichten gegenüber Verbrauchern und Marktüberwachungsbehörden. Ordnungswidrig wird auch das schuldhafte Behindern von Produktrückrufen und Maßnahmen im Vorfeld wie die Nicht- oder Falschbenennung einer Kontaktstelle vor dem Anbieten eines Produkts (Art. 22 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 Produktsicherheitsverordnung).

Für Händler dürfte die Einstufung des Bereitstellungsverbots (Art. 12 Abs. 3 Produktsicherheitsverordnung) als Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung sein. Anders als der Gesetzesentwurf der 20. Bundesregierung sieht der aktuelle Entwurf dafür keine Geldbuße bis zu 100.000 Euro und keine Hochstufung zur Straftat vor, sondern lediglich ein Bußgeld bis zu 10.000 Euro je Verstoß.

Ausblick

Die maßgeblichen Anforderungen an Verbraucherprodukte sowie die Aufgaben und Befugnisse der deutschen Marktüberwachungsbehörden ergeben sich bereits heute unmittelbar aus dem europäischen Rechtsrahmen. Das novellierte Produktsicherheitsgesetz ergänzt diesen Rahmen um nationale Durchführungsvorschriften und verschärft den Vollzugsrahmen deutlich.

Kontakt



Prof. Dr. Wolfgang Spoerr
Partner, Berlin
wolfgang.spoerr@hengeler.com



Nicole Bernhardt
Associate, Berlin
nicole.bernhardt@hengeler.com

